

# AGB

## Allgemeine Vertrags-/Geschäftsbedingungen

Wellja Inh. Jennifer Rohde, Kasslerstr. 27, 34560 Fritzlar

### 1. VERTRAGSSCHLUSS

#### 1.1. GELTUNG DER AGB

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der Wellja mit ihren Mitgliedern, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit Wellja abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung des Wellja Fitnessstudios berechtigt sind.

#### 1.2. ANTRAG

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist ein bindendes Angebot an Wellja zum Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit Wellja. Mit Unterschrift unter dem Mitgliedsantrag, kommt der Mitgliedsvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung zustande.

#### 1.3 PERSONAL TRAINER

Der Antragsteller erhält bei Antragstellung eine Trainingscard – den Personal Trainer, die ihm den Zutritt zum Studio ermöglicht und auf der der aktuelle Trainingsstand gespeichert wird. Geht die Card verloren, so ist unverzüglich die Verlustmeldung an Wellja zu leisten. Die Ausfertigung einer neuen Trainingscard kostet 49,00 € einmalig für jede zu ersetzende Karte.

#### 1.4 JUGENDLICHE

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Personen vor Vollendung des 15. Lebensjahres können nicht Mitglied werden.

#### 1.5 10er Karten

Die Bezahlung ist fällig vor dem Kursbeginn. 10er Karten sind gültig 12 Monate ab Verkaufsdatum.

Die Kurskarten sind einmalig an eine Person übertragbar.

Sie dürfen nur von dem Inhaber benutzt werden. Sie müssen dem Instructor vor dem Kurs vorgelegt werden

Sollte die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden können, so sind die Veranstalter/Instructor zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet. Wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Teilnehmern im Vorfeld nicht erreicht wird obliegt es dem Instructor den Kurs ob der Kurs statt findet.

Die Veranstalter/Instructor behalten sich das Recht, einen Termin aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig abzusagen. Sie sind zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet. Bei Bedarf bleibt es den Veranstaltern vorbehalten, eine qualifizierte Vertretung ihrer Wahl einzusetzen.

Die Veranstalter/Instructor sind berechtigt, die Benutzungs-, Öffnungszeiten oder den Veranstaltungsort jederzeit zu verlegen. Das Kursprogramm wird von den Veranstaltern/Instructor festgelegt und kann geändert werden. Die Mitglieder werden frühzeitig darüber informiert. Bei zu geringer Beteiligung an einem Kurs kann dieser mit einem anderen Kurs zusammengelegt oder ersatzlos gestrichen werden. Bereits im Voraus gezahlte Gebühren werden bei Streichung eines Kurses anteilig zurückerstattet. Auch kann der Kurstag oder die Unterrichtszeit geändert werden. Dies geschieht nach Möglichkeit in Absprache mit den Kursteilnehmern. Der Unterricht findet in geschlossenen Kursen statt. An den gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Kurse statt.

## **2. NUTZUNG DER STUDIOS**

### **2.1. ZUTRITT MIT TRAININGSCARD**

Durch die Trainingscard erhält das Mitglied Zutritt zum Studio außerhalb der täglichen Öffnungszeiten und ist berechtigt, diese zu nutzen. Ohne Mitnahme der Trainingscard ist die Nutzung des Zirkels nicht möglich.

### **2.2. HAUSORDNUNG**

Wellja ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für das Studio aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte/des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.

### **2.3. WEISUNGSBERECHTIGUNG**

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

### **2.4. BARGELDLOSES ZAHLEN**

Wellja zieht die Mitgliedsbeiträge über das SEPA Lastschriftverfahren ein. Erfolgen Rücklastschriften, so wird der nächste Abbuchungsversuch mit 5 Euro Kosten belastet.

Ist nach 2 maliger Rücklastschrift kein Beitrag zu erhalten, kann das Mitglied den Beitrag beim ersten Training des Monats auch in bar entrichten, andernfalls wird seine Karte gesperrt, bis der Beitrag entrichtet ist.

## **3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS**

### **3.1 UMGANG MIT DER TRAININGSCARD**

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung der Trainingscard zu sorgen. Einen Verlust der Trainingscard hat das Mitglied unverzüglich im Wellja Studio zu melden. Weiteres siehe 1.3

### **3.2 GEBÜHR BEI AUSSTELLUNG DER MEMBERCARD**

Für die Erstaussstellung und eine Neuaussstellung der Trainingscard wird eine Aktivierungsgebühr in Höhe von 49,- € fällig.

### **3.3. VERBOT DER WEITERGABE DER TRAININGSCARD**

Die Mitgliedschaft bei Wellja ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, die Trainingscard ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von 108,- €. Wellja bleibt die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens vorbehalten. Weist das Mitglied nach, dass geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.

### **3.4. ÄNDERUNGEN VON MITGLIEDSDATEN**

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse [auch E-Mail-Adresse], Bankverbindung etc.) Wellja unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die Wellja dadurch entstehen, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat das Mitglied zu tragen.

### **3.5. NUTZUNG DER SPINDE**

Die von Wellja zur Verfügung gestellten verschließbaren Spinde dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Wellja ist berechtigt, darüber hinaus verwendete Spinde zu öffnen.

## **4. FÄLLIGKEIT DER MITGLIEDSBEITRÄGE / ZAHLUNGSVERZUG**

### **4.1. FÄLLIGKEIT DER MONATLICHEN BEITRÄGE**

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Voraus ab Beginn des Vertrages für den jeweiligen Kalendermonat fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Mitgliedsbeitrag für den ersten Mitgliedsmonat nach Vertragsabschluss wird zusammen mit der Aktivierungsgebühr für die Trainingscard am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig. Der Beitrag für den letzten Monat der Vertragslaufzeit kann mit dem Mitgliedsbeitrag des Vormonats fällig gestellt werden.

### **4.2. PREISANPASSUNGSRECHT**

4.2.1 Wellja ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht, wobei sich die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf den erhöhten Umsatzsteuersatz beschränkt. Wellja wird das Preiserhöhungsrecht durch

Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Lastschrifttermin wirksam.

4.2.2 Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung der Umsatzsteuer ein.

### **4.3. KOSTEN BEI RÜCKBUCHUNG**

Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist die Abbuchung nicht möglich, sind die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten vom Mitglied zu tragen. Siehe 2.4

### **4.4. ZUSÄTZLICHE KOSTEN**

Im Mitgliedsbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von zusätzlich angebotenen Produkten und Leistungen nicht enthalten. Solche zusätzlichen Leistungen werden gesondert berechnet.

## **5. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG / STILLEGUNG**

### **5.1. ERSTLAUFZEIT / VERLÄNGERUNG**

Der Monats-Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 1 Monat. Wenn der Mitgliedsvertrag nicht vom Mitglied oder Wellja spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um einen weiteren Monat.

Der 12-Monats Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten. Wenn dieser Mitgliedsvertrag nicht vom Mitglied oder Wellja spätestens 4 Wochen vor dem Vertragsende schriftlich gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

Die Kündigung des Mitglieds ist unter Angabe der Mitgliedsnummer gegenüber Wellja, Kasslerstr.27, 34560 Fritzlar, schriftlich oder per E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse zu erklären.

### **5.2. STILLEGUNG DES VERTRAGES**

Das Mitglied hat die Möglichkeit, seinen Mitgliedsvertrag monatsweise vom Monatsersten bis zum Monatsletzten stillzulegen (max. 2 Monate im Jahr). Die beabsichtigte Stilllegung ist Wellja mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Stilllegung bekanntzugeben. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und kann Leistungen von Wellja nicht in Anspruch nehmen. In diesem Falle verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend. Ein Anspruch auf Stilllegung besteht nicht, wenn der Vertrag bereits gekündigt ist oder Wellja zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Diese Möglichkeit ist den Mitgliedern vorbehalten, die krankheitsbedingt nicht trainieren können und dies durch ein

ärztliches Attest gegenüber Wellja belegen. Auch ein beruflich oder privatbedingter Auslandsaufenthalt von nachgewiesen, mehr als 4 Wochen, sind als Grund akzeptiert.

Wird während der Stilllegungszeit die Trainingscard zum Training verwendet, wird für den Monat die komplette Monatsgebühr fällig und die Stilllegungsvereinbarung gilt als aufgehoben. Eine weitere Stilllegung kommt anschließend für das betreffende Mitglied nicht mehr in Betracht.

## **6. HAFTUNG VON WELLJA**

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Wellja nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von Wellja auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzungen auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von Wellja gelten.

## **7. VERHALTEN IM STUDIO**

### **7.1. KONSUMVERBOTE /VERBOTENE GEGENSTÄNDE**

Es ist dem Mitglied untersagt, in den Studios zu rauchen, alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist es dem Mitglied untersagt, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/oder sonstige Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z. B. Anabolika), in die Studios mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im Studio anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist Wellja berechtigt, den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadenersatz in Höhe von 108,- € geltend zu machen. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.

### **7.2. BEGLEITPERSONEN**

Das Mitbringen von Begleitpersonen und Tieren in das Studio ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der Aufenthalt für Begleitpersonen im Lounge Bereich.

### **7.3 MITBRINGEN VON GETRÄNKEN**

Das Mitglied ist berechtigt, nichtalkoholische Getränke in das Studio mitzubringen.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **8.1 ÄNDERUNGEN DIESER AGB**

Wellja ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Wellja wird das Mitglied über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Mitglied Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkennzeichnung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.

## **8.2 AUFRECHNUNGSVERBOT**

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Wellja aufrechnen.

## **8.3 UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.